

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00048 vom 17. April 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2012.00048](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2012.00048)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00048 du 17 avril 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00048 del 17 aprile 2012

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) hat eine versicherte Person Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie:

- a. ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 10);
- b. einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 11);
- c. in der Schweiz wohnt (Art. 12);
- d. die obligatorische Schulzeit zurückerfüllt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht;
- e. die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 13 und 14);
- f. vermittlungsfähig ist (Art. 15) und
- g. die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 17).

1.2 Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG). Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit nach Art. 8 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 AVIG ist grundsätzlich einzig die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Dauer von zwölf Beitragsmonaten (BGE 113 V 352).

1.3 Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

- a. einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;
- b. Krankheit (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten;



von Art. 5 Abs. 2 AHVG bezieht (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel 2007, S. 2239 f. Rz 207). Gemäss Art. 5 Abs. 2 Satz 1 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit.

3.2 Die Beschwerdeführerin ist unbestrittenermassen obligatorisch der AHV unterstellt (vgl. Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG). Fest steht sodann, dass sie im Rahmen ihrer Anstellungen als Praktikantin für ihre Tätigkeit entschädigt wurde (Urk. 7/8 Ziff. 17, Urk. 7/8 S. 3 ff., Urk. 7/10 Ziff. 17, Urk. 7/10 S. 3).

Wie die Beschwerdegegnerin jedoch zutreffend festgehalten hat, gilt es zu berücksichtigen, dass die von der Beschwerdeführerin absolvierten Praktika Teil ihres im Februar 2009 aufgenommenen Bachelor-Studiengangs in Sozialer Arbeit an der Q.\_\_\_\_ waren. Es handelte sich dabei um eine Praxisausbildung im Sinne von Art. 17 des Reglements betreffend den Bachelor-Studiengang in Sozialer Arbeit (Urk. 7/7), welche im Rahmen des Aufbaustudiums unter anderem als Praktikantin beziehungsweise Praktikant in einer von der Hochschule für Soziale Arbeit (HSSAZ) anerkannten Praxisorganisation absolviert werden kann (Urk. 7/7 Art. 15 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2). Eine solche Praxisausbildung ist integrierender Bestandteil des Bachelor-Studiums (Urk. 7/7 Art. 17 Abs. 3). Den Informationen zur Praxisausbildung in Form von Praktika (Urk. 7/6), welche die Regelungen zur Praxisausbildung präzisieren, ist sodann zu entnehmen, dass das Bestehen der Praxisausbildung gar qualifizierende Voraussetzung für die Erlangung des Diploms ist (Urk. 7/6 S. 1 Ziff. 1).

Bei dieser Sachlage steht fest, dass die Beschwerdeführerin die fraglichen Praktika primär zu Ausbildungs- und nicht zu Erwerbszwecken absolviert hat. Zwar mag es zutreffen, dass sie zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf die ausbezahlten Praktikumlöhne angewiesen war. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sie sich mit dem Antritt der Praktika in erster Linie die ausbildungsmässigen Voraussetzungen für die Erlangung des Diploms zu schaffen gedachte. Der erzielte Lohn war somit vielmehr eine willkommene Begleiterscheinung als der eigentliche Grund für die Absolvierung der Praktika. Dass der Ausbildungszweck im Vordergrund stand, spiegelt sich nicht zuletzt auch in der Höhe des erzielten Lohnes wieder (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts H 138/01 vom 15. Oktober 2002 E. 2.1). So wurde die Beschwerdeführerin bei den Y.\_\_\_\_ in einem 60 %-Pensum mit Fr. 1'155.60 pro Monat (Urk. 7/10 Ziff. 17, Urk. 7/10 S. 3) und in ihrer 80%igen Praktikums­tätigkeit beim Z.\_\_\_\_ mit Fr. 2'504.35 pro Monat (Urk. 7/8 Ziff. 17, Urk. 7/8 S. 3 ff.) entschädigt, was offensichtlich keiner orts- und branchenüblichen Entlohnung entspricht. Wäre es der Beschwerdeführerin primär darum gegangen, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, hätte sie sich wohl nicht mit einer derart bescheidenen Entlohnung zufrieden gegeben.

3.3 Damit ist festzuhalten, dass bei den von der Beschwerdeführerin absolvierten Praktika der Ausbildungszweck klar im Vordergrund stand, weshalb nicht von einer als Beitragszeit anrechenbaren unselbständigen Erwerbstätigkeit gesprochen werden kann.

Diese Schlussfolgerung rechtfertigt sich insbesondere mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach für die Annahme eines Zwischenverdienstes kein Raum bleibt, wenn die in Frage stehende Tätigkeit nicht zur

Vermeidung von Arbeitslosigkeit, sondern in erster Linie zu Ausbildungszwecken, mithin zum Erwerb von Kenntnissen, aufgenommen wurde (vgl. Urteile des Bundesgerichts C 247/05 vom 17. Januar 2006, C 308/02 vom 27. Juli 2005, C 297/03 vom 14. Juni 2004, C 193/03 vom 16. Januar 2004, C 21/03 vom 4. August 2003 sowie ARV 1998 Nr. 49 S. 287 f. mit Hinweisen; vgl. auch: Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 9. Juni 1980 - publiziert in ARV 1980 Nr. 42 S. 102 ff. - in welchem dieses entschieden hat, dass ein Jurist, der nach dem Universitätsabschluss zuerst eine Erwerbstätigkeit ausgeübt und danach ein Gerichtsvolontariat absolviert hatte, als Studienabgänger zu entschädigen sei, da der Ausbildungszweck und nicht die Vermeidung von Arbeitslosigkeit im Vordergrund gestanden hätten.).

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass vom erzielten Praktikumslohn ALV-Beiträge abgezogen wurden, lässt sich doch allein daraus noch kein Anspruch auf Leistungen ableiten (vgl. Urteil des Bundesgerichts C 29/05 vom 17. März 2005 E. 1.1).

#### **E. 4**

4.1 Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG sind Personen, die innerhalb der Rahmenfrist während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit wegen einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung nicht erfüllen konnten von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, sofern sie während mindestens zehn Jahren Wohnsitz in der Schweiz hatten. Als Ausbildung gilt jede systematische, auf der Grundlage eines ordnungsgemässen oder zumindest faktisch anerkannten (üblichen) Lehrganges beruhende Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit (BGE 122 V 43 E. 3c/aa).

Zu beachten ist sodann, dass eine Teilzeitbeschäftigung mit Bezug auf die Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist, so dass wegen dem Kausalitätsprinzip ein Befreiungsgrund nur in Frage kommt, wenn es dem Versicherten auch nicht möglich und zumutbar war, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (Thomas Nussbaumer, a.a.O., S. 2248 f. Rz 234). Im Zusammenhang mit dem Befreiungsgrund gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG ist demnach auch zu prüfen, ob und in welchem Umfang neben der Ausbildung die gleichzeitige Ausübung einer beitragspflichtigen (Teilzeit-)Beschäftigung möglich und zumutbar gewesen wäre (Thomas Nussbaumer, a.a.O. S. 2249 f. Rz 237).

4.2 In der vom 1. November 2009 bis 31. Oktober 2011 dauernden Rahmenfrist für die Beitragszeit war die Beschwerdeführerin Studentin an der Q., wobei die von ihr in der Zeit vom 9. März bis 31. Oktober 2010 und vom 1. Mai bis 31. Oktober 2011 absolvierten Teilzeitpraktika ebenfalls Ausbildungsbestandteil waren und damit unter Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG zu subsumieren sind (vgl. Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung, Januar 2007, Rz. B 187 mit Hinweisen unter anderem auf ARV 2000 Nr. 28 S. 146 E. 1b; vgl. auch Riemer-Kafka, Bildung, Ausbildung und Weiterbildung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht, in: SZS 48/2004 S. 221). Davon ging im übrigen auch die Beschwerdegegnerin aus (vgl. vorstehend E. 2.2). Damit stand die Beschwerdeführerin in der massgebenden Rahmenfrist während mehr als zwölf Monaten in einer Ausbildung. Parallel zu den Praktika, welche bereits einem 60 %- (Urk.

7/10 Ziff. 1-2, Urk. 7/11) beziehungsweise einem 80 %-Pensum (Urk. 7/8 Ziff. 1-2, Urk. 7/9) entsprachen, ging die Beschwerdeführerin ihrem Aufbaustudium nach (vgl. Aufstellung der Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 29. November 2011, Urk. 7/4). Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit dem Studium zu 100 % ausgelastet und ihr neben der Ausbildung die gleichzeitige Ausübung einer beitragspflichtigen (Teilzeit-)Beschäftigung nicht möglich und zumutbar war.

4.3 Weil das zusätzliche Erfordernis des zehnjährigen Wohnsitzes in der Schweiz ebenfalls erfüllt ist (Urk. 7/4 S. 2), ist die Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG von der Erfüllung der Beitragspflicht befreit. Sie hat damit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sofern die übrigen Voraussetzungen (Art. 8 AVIG) gegeben sind. Dass die Beschwerdeführerin ihr Studium an der Q.\_\_\_\_ noch nicht beendet hat, steht - jedenfalls unter dem Titel der Anspruchsvoraussetzung der Erfüllung der Beitragszeit oder der Befreiung von deren Erfüllung - einer Anspruchsberechtigung nicht entgegen. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Unia Arbeitslosenkasse vom 25. Januar 2012 aufgehoben und festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist und ab 1. November 2011 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.\_\_\_\_

- Unia Arbeitslosenkasse

- seco - Direktion für Arbeit

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.